



Artikel 6: Transparente Buchführung und korrekte Rechnungslegung

Absatz 6.1 Die Warendokumentation und andere relevante Aufzeichnungen sind stets vollständig und lassen eine lückenlose Rückverfolgung der Warenherkunft und Warenweiterleitung zu.

Absatz 6.2 Wert und Zusammensetzung der Ware werden auf Rechnungen und Begleitpapieren zutreffend angegeben.

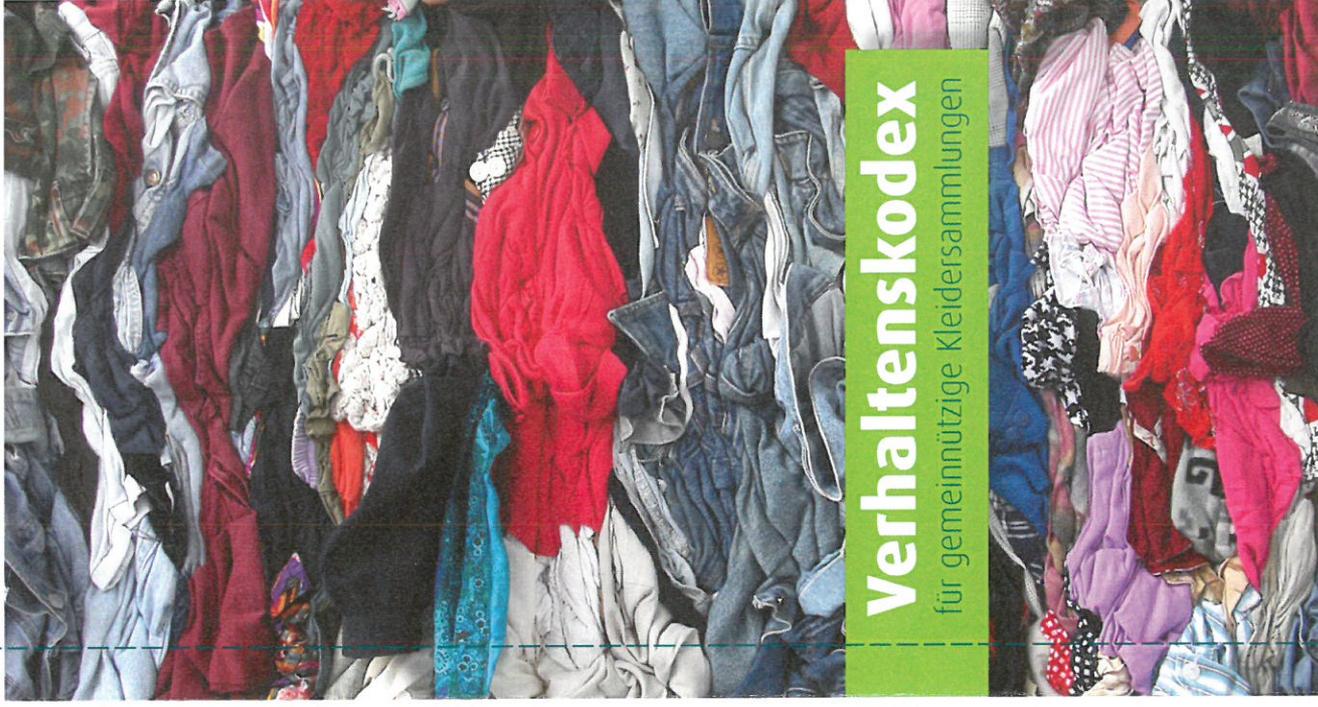
Absatz 6.3 Die Menge der gesammelten Textilien und der Verkauf an Sortierbetriebe werden FairWertung kontinuierlich angezeigt und können so lückenlos von FairWertung oder externen Prüfern nachvollzogen werden.

Artikel 7: Internationaler Handel und sonstiges Geschäftsverhalten

Absatz 7.1 Beschränkungen und Deklarationspflichten beim Export von Gebrauchstextilien und Schuhen werden eingehalten.

Absatz 7.2 Es werden keine Geschenke oder Einladungen, die über übliche Gepflogenheiten hinausgehen, sowie sonstige Zuwendungen oder Vergünstigungen angenommen, angeboten oder gewährt.

Absatz 7.3 Die fachgerechte Sortierung und die Einhaltung der von FairWertung festgelegten Umwelt- und Sozialstandards wird in allen Betrieben, die den Kodex unterzeichnet haben, durch regelmäßige externe Audits kontrolliert.



Verhaltenskodex für gemeinnützige Kleidersammlungen

Verhaltenskodex für gemeinnützige Kleidungsammlungen



Der **Dachverband FairWertung e.V.** (im Folgenden: FairWertung) ist der bundesweite Zusammenschluss gemeinnütziger Organisationen, die gebrauchte Textilien sammeln. Seit 1994 setzt sich **FairWertung** für die Stärkung gemeinnütziger Kleidungsammlungen, Transparenz auf dem Altkleidermarkt und einen verantwortlichen Umgang mit den gespendeten Textilien ein. Dazu hat **FairWertung** einen umfassenden Verhaltenskodex und ein Nachweis- und Kontrollsystem entwickelt und umgesetzt. Organisationen, die den Verhaltenskodex verbindlich anerkennen und umsetzen, sind am Zeichen **FairWertung** auf Sammelaufrufen, Sammeltüten oder Kleidercontainern zu erkennen.

Artikel 1: Gemeinnützigkeit

Absatz 1.1 Die Organisation ist gemeinnützig und verfolgt mit ihrer Arbeit keine eigenwirtschaftlichen Ziele.

Absatz 1.2 Die gesammelten Textilien oder die Erträge aus dem Verkauf werden unmittelbar und mittelbar sozialen, diakonischen oder karitativen Zwecken zugeführt.

Artikel 2: Durchführung von Sammlungen

Absatz 2.1 Die Organisation ist Träger der Sammlung und verantwortlich für die Planung und Durchführung.

Absatz 2.2 Die Sammlung wird fristgerecht bei den zuständigen Behörden angezeigt und alle dafür erforderlichen Genehmigungen eingeholt.

Absatz 2.3 Die sorgfältige und korrekte Durchführung der Sammlungen wird sichergestellt.

Artikel 3: Hochwertige stoffliche Verwertung und umweltgerechte Entsorgung

Absatz 3.1 Die gesammelten Textilien werden in eigenen Läden angeboten, für humanitäre Hilfe verwendet oder zur weiteren stofflichen Verwertung an Textilverwerter verkauft.

Absatz 3.2 Der Verkauf erfolgt an Textilsortierbetriebe, die eine fachgerechte Sortierung in verschiedene Stoffgruppen durchführen und eine Wiederverwendung oder hochwertige stoffliche Verwertung sicherstellen.

Absatz 3.3 Nicht selbst verwendete oder ungeeignete Textilien aus der Eigensortierung werden ebenfalls einer stofflichen Verwertung zugeführt oder auf eigene Kosten entsorgt.

Artikel 4: Werbung und Öffentlichkeitsarbeit

Absatz 4.1 Name und Logo des Vereins/der Organisation werden gewerblichen Sammelfirmen oder kommunalen Betrieben nicht für deren eigene Sammlung überlassen.

Absatz 4.2 In Sammelaufrufen, Faltblättern und auf Internetseiten wird klar, sachlich und wahrheitsgemäß über die Verwendung der gesammelten Kleidung informiert.

Absatz 4.3 Kleidercontainer werden mit den Kontaktdaten des Sammlers sowie einer Information über die Verwertung der Textilien versehen.

Artikel 5: Faire Arbeitsbedingungen

Absatz 5.1 Die Vergütung erfolgt diskriminierungsfrei und unter Einhaltung der nationalen Mindestlohnbestimmungen in allen Betriebsbereichen.

Absatz 5.2 Bei der Sammlung und Verwertung von Alttextilien werden die geltenden Arbeitssicherheitsvorschriften eingehalten und gesundheitlich unbedenkliche Arbeitsbedingungen für alle Beschäftigten gewährleistet.

Absatz 5.3 Das Recht auf betriebliche Mitbestimmung oder Selbstorganisation der Arbeitnehmer_innen wird respektiert.

Absatz 5.4 Jegliche Form von Diskriminierung und Belästigung am Arbeitsplatz wird missbilligt und durch geeignete Maßnahmen unterbunden.

